

## Hinweise zu den Fördervoraussetzungen und -bedingungen von Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen

### 1. Antragsprinzip

Leistungen nach § 16 c Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) werden gemäß § 37 SGB II **nur auf** Antrag und für Zeiten **ab** Antragstellung erbracht. Die Antragstellung muss somit immer **vor** der dem leistungsbegründenden Ereignis liegen.

### 2. Fördervoraussetzungen

Gemäß § 16 c SGB II können erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Ausübung ihrer hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit durch Leistungen zur Eingliederung unterstützt werden, wenn die selbstständige Erwerbstätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und in die Zukunft gerichtet zur dauerhaften Überwindung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit führt. Zur Beurteilung der Tragfähigkeit der selbstständigen Tätigkeit soll die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle eingeholt werden. Die endgültige Entscheidung, über das "Ob" und "Wie" Förderung liegt beim zuständigen persönlichen Ansprechpartner.

### 3. Mitteilung aller Tatsachen

Gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind Sie verpflichtet **alle Tatsachen anzugeben**, die für die Gewährung der Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen maßgebend, wie z.B. **Änderungen** gegenüber den im Antrag gemachten Angaben, Beendigung der selbstständigen Tätigkeit, Umwandlung der Tätigkeit von einer hauptberuflichen in eine nebenberufliche Tätigkeit, Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, Verringerung der Erwerbseinkünfte etc., unverzüglich dem Jobcenter **mitzuteilen**.

### 4. Folgen bei Nichtbeachtung der Mitteilungspflichten

Fehlende Mitwirkung kann das Versagen der Leistung sowie die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens zur Folge (§ 66 SGB I) haben.

### 5. Sachgüter

Nach § 16 c SGB II können die Kosten für die Anschaffung **Sachgütern** gefördert werden. Sachgüter können in Form eines Darlehns, Zuschusses oder in Kombination aus Darlehn und Zuschuss erbracht werden. Zuschuss und Darlehn dürfen jeweils einen Betrag von 5000,00 € nicht übersteigen.

### 6. Beratung und Vermittlung nicht beruflicher Kenntnisse

Nach § 16 c SGB II können auch die Kosten für die Beratung oder Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten durch Dritte gefördert werden, sofern es sich nicht um berufliche Kenntnisse handelt.